

Rechtsreport

VG Hannover, Urteil vom 09. 02. 1995 – 6 A 205/92 – (Archiv für Presserecht 1996, 201).

Der Beschluß einer Landesmedienanstalt, eine Sendung wegen unzulässiger Gewaltdarstellung im Sinne des Paragraphen 131 StGB zu beanstanden, ist gerichtlich voll überprüfbar.

Bei einer Fernsehsendung, die Kunst im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 GG darstellt, darf eine Beanstandung wegen unzulässiger Gewaltdarstellung im Sinne des Paragraphen 131 StGB nicht auf einzelne Teile oder Szenen der Sendung gestützt werden. Artikel 5 Absatz 3 GG gebietet eine Gesamtschau und eine werkgerechte Interpretation des Kunstwerks.

Die Klägerin strahlte Anfang 1991 im Rahmen eines Fensterprogramms („10 vor 11“) eine Filmcollage aus, die diverse Gewaltdarstellungen enthielt. Die in NRW für das Fensterprogramm zuständige nordrhein-westfälische Landesrundfunkanstalt ließ die Sendung (die 1992 mit dem Adolf-Grimme-Preis in Gold ausgezeichnet wurde) nach Einholung von zwei Gutachten eines Medienwissenschaftlers unbeanstandet. Demgegenüber stellte die beklagte niedersächsische Landesmedienanstalt aufgrund eines Beschlusses ihrer Versammlung, dem ein entsprechendes Rechtsgutachten zugrunde lag, fest, daß die Sendung gegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 RfStV 1987 (jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV) verstoßen habe. Anlaß der Beanstandung war ein in der Collage enthaltener Filmausschnitt, in dem eine SS-Kommandantin einem Gefangenen den Penis abschneidet. Die gegen die Beanstandung gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das Urteil beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob der Beschluß der Versammlung der Beklagten in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar sei oder ob der Versammlung ein sogenannter Beurteilungsspielraum zustehe. Letzteres hätte zur Folge, daß das Gericht eine im Rahmen dieses Spielraums liegende Entscheidung hinnehmen müßte. Zweifel daran, ob der Versammlung der Beklagten bei ihrem Beschluß ein Beurteilungsspielraum zustand, hat das VG allerdings schon deshalb, weil es sich bei dem beanstandeten Programm um Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG gehandelt habe. Da das Grundrecht der Kunstfreiheit nicht nur für die Herstellung von Kunst, sondern auch für ihre Verbreitung gelte, könne die Klägerin sich folglich auf

tv-diskurs stellt wichtige Grundsatzurteile, aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und ihre Folgen sowie Veröffentlichungen zu Rechtsfragen vor, die den Jugendmedienschutz betreffen.

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. Heribert Schumann,
M. C. L. Leipzig.

Art. 5 Abs. 3 GG berufen. In der „Mutzenbacher-Entscheidung“ (BVerfG NJW 1991,1471) habe das BVerfG aber die Ansicht vertreten, daß es mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nicht vereinbar sei, wenn ein Gericht den Umfang seiner Prüfung, ob die Indizierung einer Schrift durch die BPjS mit der Kunstfreiheit vereinbar sei, dadurch schmälere, daß es der BPjS einen nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum zugestehe. Ob hiernach bei Entscheidungen, die in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eingreifen, überhaupt noch ein Beurteilungsspielraum anerkannt werden könne, läßt das Verwaltungsgericht aber letztlich offen.

Denn unabhängig davon ist es der Ansicht, daß für die Versammlung der Beklagten und den von ihr gefaßten Beschluß schon die Voraussetzungen fehlen, unter denen Gremien ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Hierzu verweist das Urteil zunächst auf eine Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 1971 (BVerwG 39,197 = NJW 1972,596), in dem das BVerwG der BPjS einen Beurteilungsspielraum eingeräumt und dies zum einen damit begründet hatte, daß die Entscheidung über die Eignung einer Schrift zur Jugendgefährdung ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichen Einschlag wertender Elemente enthalte. Daher sei die Vorstellung, bei dieser Beurteilung sei nur eine richtige Entscheidung möglich, eine Fiktion. Vielmehr sei eine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten denkbar, die rechtlich in gleicher Weise vertretbar seien. Zum anderen hatte das BVerwG darauf hingewiesen, daß – wie sich aus § 9 GjS ergebe, die Zusammensetzung der BPjS vermutete Fachkenntnis mit Elementen gesellschaftlicher Repräsentanz verbinde. Unter diesen Umständen wäre es widersprüchlich, wenn die Verwaltungsgerichte befugt wären, mit Hilfe von Sachverständigengutachten ihre Entscheidung an die Stelle der (sachkundigen) BPjS zu setzen.

Nach Ansicht des VG sind beide vom BVerwG genannten Voraussetzungen bei dem Beschluß der Versammlung der Beklagten nicht erfüllt. Zum einen handele es sich dabei nicht um eine wertend-prognostische Entscheidung. Denn es gehe allein darum, ob die beanstandete Sendung den Tatbestand des § 131 StGB erfülle. Diese Frage aber sei ver-

waltungsrechtlich nicht anders zu beurteilen als strafrechtlich. Bei der Beurteilung, ob ein Straftatbestand erfüllt sei, könne es aber aus rechtsstaatlichen Gründen keine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten, sondern nur eine richtige Lösung geben. Zum anderen verfüge die Versammlung der Beklagten auf dem Gebiet der Programmgrundsätze und des Jugendschutzes nicht über besondere Sachkunde. Ihre Zusammensetzung sei so geregelt, daß eine möglichst große Zahl gesellschaftlich relevanter Gruppen in ihr vertreten sei. Über besondere Sachkunde in dem die Programmaufsicht betreffenden Bereich, insbesondere dem des Jugendschutzes, müßten und könnten die Mitglieder der Versammlung zum Teil nicht verfügen.

In der Sache ist das Gericht der Ansicht, daß das fragliche Programm zu Unrecht beanstandet worden sei, da bereits der Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sei. Die (allein) in Betracht kommende Tatbestandsalternative der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen setze nach der „Tanz der Teufel-Entscheidung“ des BVerfG (NJW 1993, 1457) voraus, daß der Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den gezeigten Gewalttätigkeiten angeregt werde. Ob dies der Fall sei, sei – entgegen der Ansicht der beklagten Landesmedienanstalt – nicht allein aufgrund der beanstandeten Szene, sondern aufgrund des Gesamtkontexts der Sendung zu beurteilen. Auf die Frage, wie die fragliche Szene auf einen Zuschauer wirke, der nur zufällig in sie „hineinzappe“, komme es nicht an, denn Art. 5 Abs. 3 GG verbiete es, Teile eines Kunstwerks isoliert zu betrachten, und gebiete eine Gesamtschau des Werks. Abzustellen sei daher auf den Zuschauer, der bereit sei, die gesamte Sendung anzusehen. Zudem gebiete Art. 5 Abs. 3 GG eine werkgerechte Interpretation des Kunstwerks. Daher müßten die Intentionen des Autors, soweit sie sich im Werk selbst objektivieren, das heißt erkennbar seien, berücksichtigt werden. Bei einer als Kunst anzusehenden Fernsehsendung bedeute dies, daß die Interpretation vom Standpunkt eines Zuschauers vorzunehmen sei, der sich bewußt für diese – im vorliegenden Fall deutlich als Kulturmagazin gekennzeichnete – Sendung entschieden habe. Denn auch wenn es richtig sei, daß der Konsumentenkreis bei

Fernsehsendungen, insbesondere wegen der Gewohnheit vieler Zuschauer, zwischen Programmen zu „springen“, größer sei als bei sonstigen Kulturveranstaltungen, so sei doch andererseits zu berücksichtigen, daß der Zuschauer nicht „Zwangsauditorium“ sei, sondern letztlich eine bewußte Entscheidung für ein Programm treffe.

Bei der Entscheidung darüber, welche erkennbare Gesamtaussage die beanstandete Sendung hatte, geht das Urteil daher von der Maßstabsfigur des unvoreingenommenen, aufgeschlossenen und verständigen durchschnittlichen Zuschauers aus. Für diesen aber sei, wie das Urteil in Übereinstimmung mit den beiden von der nordrhein-westfälischen Landesmedienanstalt eingeholten medienwissenschaftlichen Gutachten feststellt, erkennbar gewesen, daß der Film nicht zur bejahenden Anteilnahme an den dargestellten Gewalttätigkeiten auffordere, sondern sein Leitmotiv im Gegenteil die Klage darüber sei, was Menschen Menschen antun können.¹

2. VG Hannover, Urteil vom 14. 09. 1995 – 6 A 5582/92 – (Archiv für Presserecht 1996,205).

- a. Der Programmgrundsatz des Verbotes der Verletzung oder der Achtung der Menschenwürde ist hinreichende Grundlage für die Beanstandung einer Sendung durch eine Landesmedienanstalt.
- b. Der Beschluß einer Landesmedienanstalt, eine Sendung wegen Verstoßes gegen einen Programmgrundsatz zu beanstanden, ist gerichtlich voll überprüfbar.
- c. Unter „Menschenwürde“ im Sinne dieses Programmgrundsatzes ist nicht nur die Würde konkreter Personen, sondern auch die Menschenwürde als abstrakter Wert zu verstehen. Auch fiktionale Programme können daher gegen das Verbot der Verletzung bzw. des Gebotes der Achtung der Menschenwürde verstoßen.

Die beklagte niedersächsische Landesmedienanstalt hatte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses ihrer Versammlung festgestellt, daß ein von der Klägerin ausgestrahlter fiktionaler Film (*Der Hochzeitstag*) gegen den Programmgrundsatz des § 11 Abs. 2 Nr. 1 NdsLRG (Verbot der Verletzung der Menschenwürde) verstoßen habe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das VG legt zunächst dar, daß der Grundsatz, wonach Programme die Würde des Menschen nicht verletzen dürfen, taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Beanstandung einzelner Sendungen sei. Das Bestimmtheitsgebot stehe nicht entgegen, da die in der Norm verwendeten Begriffe trotz ihrer Abstraktheit auslegungsfähig seien. (Das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG hergeleitete Bestimmtheitsgebot besagt, daß gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für belastende Verwaltungsakte – wie zum Beispiel die hier fragliche Programmbeanstandung – so gestaltet sein müssen, daß die Rechtslage dem potentiell Betroffenen erkennbar ist, so daß er sein Verhalten darauf einrichten kann. Jedoch ist die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe, die durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen, zulässig).

Ebenso wie in der oben referierten Entscheidung erklärt das VG den Beschluß der Versammlung der Beklagten für gerichtlich voll überprüfbar. Denn das Urteil, ob eine Sendung die Menschenwürde verletze, sei keine wertend-prognostische Entscheidung, sondern erfordere die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, bei der es keine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten gebe. Hinzu komme, daß die Mitglieder der Versammlung in Fragen der Programmaufsicht über keine besondere Sachkunde verfügten.

Was das VG dann zu der Frage ausführt, wann eine Sendung gegen den hier fraglichen Programmgrundsatz verstößt, ist zwar zum Teil nicht ganz klar formuliert, läßt aber erkennen, daß nach Ansicht der Kammer zwei Formen eines solchen Verstoßes möglich sind. Eine Sendung soll zum einen dadurch die Menschenwürde verletzen können, daß sie die Würde konkreter Menschen mißachtet, indem sie sie zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabwürdigt. Darum ging es im vorliegenden Fall, in dem ein fiktionales Programm zu beurteilen war, allerdings nicht. Ein Verstoß gegen den hier fraglichen Programmgrundsatz soll nach Ansicht des VG aber auch dadurch möglich sein, daß eine Sendung sich mit Vorgängen, die die Menschenwürde verletzen, identifiziert, und zwar gleichgültig, ob es sich bei den Opfern um konkrete reale oder um fiktive Personen in einem Spielfilm handelt. Das in diesem zweiten Fall erforderliche Element der „Iden-

¹ Der Entscheidung ist zuzustimmen. Hingewiesen sei allerdings darauf, daß die in dem Urteil erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beurteilungsspielraum der BPJS durch BVerwG NJW 1993,1491 überholt ist.

tifizierung“ mit der Verletzung der Menschenwürde soll nach Ansicht des VG ebenso zu verstehen sein wie das Element der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise in § 131 StGB. Ein Verstoß gegen den hier fraglichen Programmgrundsatz soll also nicht schon dann gegeben sein, wenn ein Vorgang, der die Menschenrechte verletzt, dargestellt wird. Unzulässig soll eine Sendung vielmehr erst dann sein, wenn sie darauf angelegt ist, beim Zuschauer eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Erforderlich sei, daß der Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an dem dargestellten gegen die Menschenwürde verstoßenden Vorgang aufgefordert werde.

Eben dies war, wie das VG näher darlegt, bei dem beanstandeten Film nicht der Fall. Den Versuch der beklagten Landesmedienanstalt, die Beanstandung im Klageverfahren mit dem angeblichen pornographischen Gehalt des Films zu begründen, weist das VG schon deshalb zurück, weil für pornographische Sendungen ein spezieller Verbotstatbestand existiere (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 NdsLRG alter Fassung; vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV). Da auch das Pornographieverbot letztlich in dem Gebot wurzele, die Würde des Menschen zu achten, sei dies die spezielle Norm, die die Anwendung des hier fraglichen Programmgrundsatzes auf pornographische Sendungen ausschließe.

3. VG Hannover, Urteil vom 28. 03. 1996 – 6 A 2032/93 – (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1996, 610; nicht rechtskräftig).

Daß Gewalt- und Sexualdarstellungen in einer Spielfilmsendung nicht zu ihrer Unzulässigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag führen, schließt eine Beanstandung wegen Verstoßes gegen den Programmgrundsatz der Achtung der Menschenwürde nicht aus.

Auch diese Entscheidung betrifft die Beanstandung einer Spielfilmsendung (*Katharina, die nackte Zarin*) wegen Verstoßes gegen den Programmgrundsatz des Verbots der Verletzung der Menschenwürde. Das VG erklärt in diesem Fall die Beanstandung für rechtmäßig. Die Entscheidung geht von denselben Grundsätzen aus wie das zuvor referierte Urteil vom

14. 09. 1995. Die Rechtmäßigkeit der Beanstandung begründet sie damit, daß Gewalt und Pornographie die einzigen Aussagen des Films seien. Der Film enthalte zahlreiche grobe Gewaltdarstellungen. Ferner nehme die Darstellung von Sexualität breiten Raum ein. Sie ergehe sich nicht nur in der Schilderung aller möglichen Praktiken, sondern werde häufig noch besonders raffiniert in Szene gesetzt. Gewalt und Sex würden miteinander „verschränkt“. Zudem verwerfe der Film das Gezeigte nicht – „sozialkritisch“ gefärbte Äußerungen wirkten aufgesetzt und unehrlich. Er schildere auch nicht kühl-distanziert, sondern suche gleichsam Partner, die sich an Grausamkeit, Ausschweifung und Abartigkeit weiden. Der Zuschauer dürfe beim Betrachten des Films aggressive und sexuelle Triebe ausleben und erhalte zur Beruhigung ein Angebot an (unglaublicher) verbaler Kritik an Grausamkeit und Hurerei.^{2/3}

Dies gilt zunächst für die Ansicht des VG, der Programmgrundsatz des Verbots der Verletzung der Menschenwürde verbiete nicht nur die Mißachtung der Würde eines konkreten Menschen durch eine Sendung, sondern auch – wie es in dem zweiten Urteil heißt – die Verletzung der „Würde des Menschen als Gattungswesen“ (and. jetzt auch Hartstein/Ring u. a., RfStV 2. Aufl. 1995, § 23 Rdnr. 6). Denn damit schreibt das VG diesem Programmgrundsatz zwei gänzlich unterschiedliche Schutzzwecke zu. Das Verbot der Verletzung der Würde konkreter Menschen dient dem Schutz des Individuums vor menschenunwürdiger, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht mißachtender Behandlung. Bei der Verletzung der „Würde des Menschen als Gattungswesen“ durch die Darstellung menschenunwürdiger Behandlung fiktiver Personen eines Spielfilms geht es dagegen um etwas gänzlich anderes. Betroffen kann hier nur die Menschenwürde als abstrakter Rechtswert, das Prinzip der Menschenwürde sein. Zweck des Verbots der Verletzung dieses Werts kann nur sein, zu verhindern, daß Programme, die darauf angelegt sind, zu „bejahender Anteilnahme“ an fiktiven menschenverachtenden Vorgängen anzuregen, beim Zuschauer den Respekt vor der Würde des Mitmenschen mindern und zu entsprechendem Verhalten führen. Geschützt wird also letztlich die Allgemeinheit. Daß die „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB

2 und 3

Zwei der Prämissen, auf denen beide Urteile beruhen, sind zumindest nicht so selbstverständlich, wie das VG offenbar meint.

auch den Fall der Verletzung der Menschenwürde als Rechtsprinzip erfaßt, hat das BVerfG aus ihrem Wortlaut, ihrer systematischen Stellung und aus ihrer Entstehungsgeschichte hergeleitet. Dafür, daß auch der hier fragliche Programmgrundsatz – trotz seines von § 131 StGB abweichenden Wortlauts – auf diesen Fall anwendbar ist, fehlt in dem Urteil jede Begründung. Problematisch erscheint die Ansicht des VG ferner auch mit Rücksicht auf die speziellen Verbote von Programmen, die die Tatbestände des § 131 StGB oder des § 184 StGB erfüllen. Denn obwohl es in der Entscheidung vom März 1996 heißt, Gewalt und Pornographie seien die einzigen Aussagen des Films, hält das VG offenbar weder den Tatbestand § 131 StGB noch den des § 184 StGB für erfüllt. Denn andernfalls hätte die Beanstandung nach der von der Kammer in dem Urteil vom September 1995 vertretenen Ansicht nicht auf den hier fraglichen Programmgrundsatz gestützt werden dürfen. Die Kammer benutzt also diesen Programmgrundsatz dazu, Darstellungen von Gewalt und Sexualität, die unterhalb der Schwelle der §§ 131 und 184 StGB liegen, für unzulässig zu erklären. Wäre dies richtig, so wäre zum Beispiel die Sendung eines Films, der sexuelle Handlungen nicht im Sinne der herkömmlichen Pornographiedefinition „aufdringlich“, sondern nur andeutungsweise darstellt und daher nicht unter § 184 fällt, jedoch deutlich macht und seiner Tendenz nach billigt, daß die auftretenden Personen sich gegenseitig zu bloßen Sexualobjekten degradieren, zwar nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV, wohl aber wegen Verstoßes gegen den Programmgrundsatz des § 23 Abs. 1 S. 2 RfStV (Wahrung der Menschenwürde) unzulässig. Die Frage ist freilich, ob für Sendungen, die Sexual- und Gewaltdarstellungen enthalten, die Sendeverbote für Pornographie und Gewaltschilderungen im Sinne des § 131 StGB sowie das Verbot (sonstiger) offensichtlich schwer jugendgefährdender Sendungen nicht als abschließende Regelungen zu verstehen sind.

Keineswegs selbstverständlich ist ferner auch, daß der hier fragliche Programmgrundsatz, gerade wenn er, wie das VG meint, Verletzungen der „Würde des Menschen als Gattungswesen“ verbietet, dem Bestimmtheitsgebot genügt. Zwar stellt § 131 Abs. 1 StGB nach Ansicht des BVerfG auch in der „Men-

schenswürde-Alternative“ einen (im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG) hinreichend bestimmten Straftatbestand dar. Dies hat seinen Grund aber insbesondere darin, daß § 131 Abs. 1 StGB bereits als Gegenstand der Darstellung bestimmte Geschehnisse, nämlich grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen, verlangt, die – im Fall ihrer Realität – schwere Verletzungen der Menschenwürde darstellen, und ferner voraussetzt, daß die Art der Darstellung des Grausamen oder Unmenschlichen des Vorgangs die Menschenwürde verletzt. Der hier fragliche Programmgrundsatz enthält dagegen keinerlei einschränkende Anforderungen an den Gegenstand verbotener Programme, noch läßt sich ihm entnehmen, daß zum Beispiel die Darstellung fiktiver, die Menschenwürde verletzender Vorgänge erst dann verboten sein soll, wenn deren Darstellungsweise den Zuschauer zu „bejahender Anteilnahme“ anregt. Wenn das VG meint, insoweit gelte dasselbe wie bei § 131 StGB, so ist dies eine bloße Behauptung, die sich aus dem Satz: „Programme dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen“, nicht entnehmen läßt. Dem VG ist sicher darin zuzustimmen, daß die in dem Programmgrundsatz verwendeten Begriffe „auslegungsfähig“ sind. Die Frage ist nur, ob ihrer Auslegung auch Grenzen gesetzt sind.

Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, daß die in dem Urteil vom März 1996 vertretene Auffassung, der beanstandete Film verletze die Menschenwürde durch die Art seiner Darstellung von Gewalt und Sexualität nicht hinreichend begründet ist. Die Aussage, der Film suche gleichsam Partner, die sich an Grausamkeit, Ausschweifung und Abartigkeit weiden, wird letztlich nur auf die oben referierte Feststellung zu Zahl und Art der Gewalt- und Sexszenen sowie darauf gestützt, daß es an glaubhafter Kritik bzw. an Distanzierung von dem Gezeigten fehle. Dies reicht aber zur Erfüllung der „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB, die das VG – wie gezeigt: ohne Begründung – auch für die Beurteilung eines Verstoßes gegen den Programmgrundsatz des Verbots der Verletzung der Menschenwürde für verbindlich erklärt hat, nicht aus. Denn nach Ansicht des BVerfG genügt dazu weder die Häufung noch die aufdringliche oder anreißerische Darstellung roher Gewalttätigkeiten, und zwar auch dann nicht, wenn sie ohne sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden.

4

Die Entscheidung ist grob verfehlt. Sie geht an Wortlaut und Sinn des § 3 Abs. 4 RfStV weit vorbei. Die Bestimmung spricht nicht von „Filmen“, die „generell“ Sendezeitbeschränkungen unterliegen, sondern von Sendungen, die u. a. nach § 3 Abs. 2 RfStV solchen Beschränkungen unterliegen. Für Sendungen, bei denen den Belangen des Jugendschutzes – wie im Fall der Antragstellerin – „auf andere Weise“ als durch die Wahl der Sendezeit, nämlich durch Verschlüsselung, Rechnung getragen wird, gelten die Sendezeitgrenzen des § 2 Abs. 2 RfStV nicht. Sie können, wie das OVG selbst sagt, „rechtmäßig unbeachtet bleiben“. Das heißt, diese Sendungen „unterliegen“ keinen Sendezeitbeschränkungen, so daß auch die an solche Beschränkungen geknüpften Zeitgrenzen für Trailerwerbung entfallen. Entgegen der Ansicht des OVG ergibt sich dies auch aus der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 4 RfStV. Denn bei Sendungen, für die, weil sie verschlüsselt ausgestrahlt werden, Sendezeitgrenzen nicht gelten, kann Trailerwerbung nicht dazu führen, daß für Kinder und Jugendliche ein Anreiz geschaffen wird, die zu ihrem Schutz eingeführten Sendezeitbeschränkungen zu mißachten. Wenn das OVG sich ferner (und statt dessen) darauf beruft, die unverschlüsselte Trailerwerbung der Antragstellerin schaffe für Kinder und Jugendliche den Anreiz, sich Kenntnis von jugendgefährdenden Produktionen zu verschaffen, so setzt es sich damit über den Wortlaut und den begrenzten Zweck des § 3 Abs. 4 RfStV hinweg. Zudem verkennt es, daß die Beschränkung der Regelung des § 3 Abs. 4 RfStV auf Trailerwerbung für Sendungen, bei denen dem Jugendschutz durch Einhaltung von Sendezeitbeschränkungen Rechnung getragen werden muß, sachlich begründet ist. Denn daß Minderjährige die Sendezeitgrenzen des § 3 Abs. 2 RfStV „mißachten“, können Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte zum Beispiel wenn sie nicht zu Hause sind – nicht zuverlässig verhindern. Bei Programmen, bei denen der Jugendschutz – wie im Fall der Antragstellerin – auf „andere Weise“ im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV, nämlich durch Verschlüsselung, ge-

4. OVG Hamburg, Beschluß vom 08. 09. 1995 – OVG Bs III 103/95 – (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1996, 337).

Unverschlüsselte Trailerwerbung für FSK-16er- bzw. -18er-Filme darf gemäß § 3 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag auch dann nur ab 22.00 bzw. 23.00 Uhr ausgestrahlt werden, wenn die beworbenen Filme verschlüsselt gesendet werden und zum Beispiel um 20.00 Uhr gezeigt werden dürfen.

Die Antragstellerin veranstaltet ein Pay-TV-Programm, das überwiegend verschlüsselt ausgestrahlt wird und nur mittels eines Decoders und eines in diesen einzuführenden Mikrochips („Schlüssel“) zu empfangen ist. Zu ihren unverschlüsselten Sendungen gehören unter anderem Programmvorschauen. Im Rahmen solcher Vorschauen sendete sie zum Beispiel um 20.00 Uhr Trailer zu FSK-16er- und FSK-18er-Filmen, die ihrerseits verschlüsselt ausgestrahlt wurden. Die zuständige Landesmedienanstalt, die Antragsgegnerin, gab ihr daraufhin auf, Trailer für solche Filme nicht vor 22.00 bzw. 23.00 Uhr zu senden. Zugleich ordnete sie den sofortigen Vollzug dieser Verfügung an. (Dies hat zur Folge, daß der Widerspruch der Antragstellerin gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat, daß heißt, die Verfügung trotz Widerspruchs befolgt werden muß.) Die Antragstellerin beantragte dagegen beim VG, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen. Das VG gab dem Antrag statt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hatte beim OVG Erfolg.

Der Senat meint nämlich, daß die Verfügung der Antragsgegnerin durch § 3 Abs. 4 RfStV gedeckt und daher rechtmäßig sei. Die Bestimmung lautet: „Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“ Die entscheidende Frage ist daher, ob die verschlüsselten Sendungen der unverschlüsselten beworbenen FSK-16er- bzw. FSK-18er-Filme Sendezeitbeschränkungen, nämlich der 22.00 bzw. 23.00 Uhr-Grenze des § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV unterlagen. Nach Ansicht des OVG war dies der Fall. Zur Begründung führt der Senat aus: „Die FSK-16er- bzw. FSK-18er-Filme unterliegen fraglos diesen Beschränkungen. Mit der

Verschlüsselung des Bildteils werden diese Filme ihres Charakters als Filme, die generell Sendezeitbeschränkungen unterliegen, nicht entkleidet. Gerade deswegen ist die Antragstellerin darauf angewiesen, derartige Filme ausnahmsweise und dann verschlüsselt auszustrahlen, wenn die Sendezeitschranken rechtmäßig unbeachtet bleiben sollen.“

Diese Auffassung ist nach Ansicht des OVG auch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 GG geboten: Wenn die Antragstellerin für die hier fraglichen Filme unverschlüsselte Trailer vor 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr bringen dürfe, sei kein sachlicher Grund vorhanden, diesen Vorteil Veranstaltern von Free-Access-TV vorzuenthalten. Ferner meint der Senat, sich auf die amtliche Begründung des § 3 Abs. 4 RfStV berufen zu können. Danach soll die Vorschrift verhindern, daß für Kinder und Jugendliche Anreize geschaffen werden, die zu ihrem Schutz eingeführten Sendezeitregelungen zu mißachten.

Schließlich ist der Senat der Auffassung, im Fall der Zulässigkeit der von der Antragstellerin geübten Praxis würden die Ziele präventiven Jugendschutzes eklatant verfehlt. Denn die Antragstellerin sende die unverschlüsselten Trailer nicht für ihre Abonnenten, sondern um ihr Programm einem möglichst breiten Publikum nahezubringen, und sie schaffe damit Anreize für Kinder und Jugendliche, sich Kenntnis von kinder- und jugendgefährdenden Produktionen zu verschaffen.⁴

5. OLG Hamburg, Urteil vom 14. 03. 1996 – 3U 227/96.

FSK-Jugendkennzeichnungen gelten auch für nachträglich geänderte Fassungen eines Films, solange es sich im wesentlichen noch um denselben Film handelt. Eine durch Schnitte „entschärfte“ Fassung eines FSK-16er-Films darf daher auch dann nicht vor 22.00 Uhr gesendet werden, wenn sie wegen der Schnitte für ein jüngeres Publikum geeignet ist.

Die Entscheidung betrifft einen wettbewerbsrechtlichen Streit zwischen zwei privaten Fernsehveranstaltern: Die Antragsgegnerin hatte für den von der FSK/J⁵ mit „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichneten Film (*Lethal Weapon III*) bei der zuständigen Landesmedienanstalt eine Ausnahmegenehmi-

gung gemäß § 3 Abs. 5 RfStV für eine Ausstrahlung um 20.15 Uhr gestellt und war damit erfolglos geblieben. Nach Vornahme mehrerer Schnitte hatte sie den Film der FSF vorgelegt, die unter der Voraussetzung weiterer Schnitte keine Gefährdung jüngerer Jugendlicher bei einer Ausstrahlung um 20.15 Uhr mehr sah. Nachdem sie zusätzlich zu den von der FSF verfügbaren Schnitten noch weitere Schnitte vorgenommen hatte, strahlte die Antragsgegnerin den Film, ohne diese mehrfach geschnittene Fassung der FSK/J vorgelegt zu haben, um 20.15 Uhr aus und stellte dann in einer auf die Werbewirtschaft abzielenden Werbekampagne den mit dieser Ausstrahlung erzielten Zuschauererfolg in besonderer Weise heraus.

Die Antragstellerin erwirkte daraufhin den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, in der der Antragsgegnerin untersagt wurde, den Film *Lethal Weapon III* ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung außerhalb des Zeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr auszustrahlen und mit den Einschaltquoten der erfolgten Ausstrahlung zu werben. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin bestätigte das LG Hamburg diese Verfügung. Mit der vorliegenden Entscheidung wies das OLG Hamburg auch die Berufung der Antragsgegnerin zurück.

Die Ausstrahlung des Films um 20.15 Uhr und die Werbung mit dem Erfolg der Sendung verstießen nach Ansicht des OLG gegen § 1 UWG, weil die Sendung zu der genannten Uhrzeit gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV unzulässig gewesen sei und die Antragsgegnerin sich daher durch bzw. aufgrund rechtswidrigen Verhaltens einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern verschafft habe.

Daß die Sendung unzulässig gewesen sei, begründet das OLG im wesentlichen wie folgt: Der Film *Lethal Weapon III* sei von der FSK/J geprüft und mit „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden. Er habe daher gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gesendet werden dürfen. Daß die Antragsgegnerin den Film in einer durch mehrfache Schnitte gekürzten und „entschärften“ Fassung gesendet habe, sei demgegenüber ohne Bedeutung. Trotz der Schnitte habe es sich weiterhin um den Film *Lethal Weapon III* und nicht um ein anderes Werk gehandelt. Der gesendete Film habe

denselben Titel und im wesentlichen dieselbe Handlung und Darstellung gehabt. Die Antragsgegnerin selbst spreche nur von unterschiedlichen Fassungen. Auf diese komme es aber nicht an, sondern auf den Film selbst.

Bei der Anwendung der FSK/J-Kennzeichnungen sei ausschließlich auf die formelle Freigabeentscheidung der FSK abzustellen. Materielle Erwägungen, ob diese Entscheidung zutreffend war und ob tatsächlich die angenommene Jugendbeeinträchtigung vorliege, könnten nur im Verfahren über die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 RfStV Berücksichtigung finden oder durch eine Anfechtung der FSK/J-Entscheidung bezüglich der ursprünglich vorgelegten Fassung oder durch Herbeiführung einer neuen Prüfentscheidung der FSK/J für eine nunmehr vorgelegte Fassung. Ohne diese bleibe es bei der Einstufung durch die FSK/J; auch nachträglich „bereinigte“ Filme behielten ihre FSK/J-Kennzeichnungen.

Eine Bestätigung dieser Auffassung findet das OLG in Ziff. 2. 7 der Jugenschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten. Danach sind Ausnahmegenehmigungen auch dann erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht mit der von der obersten Landesjugendbehörde freigegebenen Fassung identisch ist, der Inhalt aber im wesentlichen übereinstimmt. Dies bedeute nicht, daß ein Fernsehveranstalter einen FSK/J-gekennzeichneten Film durch Schnitte nach eigenem Gutdünken verändern und sich so der Bindung durch § 3 Abs. 3 S. 3 RfStV entziehen könne. Entscheidend sei vielmehr, ob der Werkcharakter sich geändert habe oder im wesentlichen übereinstimme. Fernsehveranstalter nähmen, um eine bestimmte Sendeabfolge einzuhalten, gelegentlich Kürzungen von Spielfilmen vor. Es könne jedoch kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß es sich immer noch um – im wesentlichen – denselben Film handele, zumal er nicht etwa einen abweichenden Titel erhalte. So habe auch im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin den Spielfilm *Lethal Weapon III* und keinen anderen gesendet.

Die wesentliche Übereinstimmung zwischen der gesendeten und der von der FSK/J gekennzeichneten Fassung entfällt nach Ansicht des OLG im vorliegenden Fall auch nicht etwa dadurch, daß die Sendeabfassung nach der Behauptung der Antragsgegnerin keine Sendezeitbeschränkung gemäß § 3 Abs. 2 RfStV

währleistet wird, läßt sich der Empfang jugendgefährdender Programme dagegen durch Abziehen und zum Beispiel Mitnahme des Schlüssels sicher sperren. Eben deshalb ist es auch verfehlt, wenn das OVG meint, die Anwendung des § 3 Abs. 4 RfStV auf Trailerwerbung – nicht nur für unverschlüsselte, sondern auch – für verschlüsselte Sendungen sei durch den Grundsatz der Gleichbehandlung geboten. Daß die Entscheidung kaum etwas mit dem Gesetz, auf das sie sich angeblich stützt, gemein hat, wird schließlich auch aus folgendem deutlich: Wenn es richtig wäre, daß, wie das OVG meint, die verschlüsselte Ausstrahlung zum Beispiel eines FSK-16er-Films eine Sendung ist, die im Sinne des § 3 Abs. 4 RfStV einer Sendezeitbeschränkung unterliegt, so hätte dies nach dieser Vorschrift zur Folge, daß zum Beispiel um 20.00 Uhr weder ein unverschlüsselter noch ein verschlüsselter Trailer für einen solchen Film, wohl aber – gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV - der Film selbst verschlüsselt gesendet werden dürfte. Diese offensichtlich absurde Konsequenz seiner Ansicht, scheint selbst das OVG Hamburg nicht ziehen zu wollen. Es will seine Entscheidung ersichtlich auf unverschlüsselte Trailerwerbung beschränken. Wie der Senat diese Beschränkung begründen will, bleibt allerdings sein Geheimnis. Aus § 3 Abs. 4 RfStV jedenfalls läßt sich eine Differenzierung zwischen verschlüsselter und unverschlüsselter Trailerwerbung nicht herleiten. – Vgl. zu der Entscheidung auch: Schumann ZUM 1996, 301.

5

FSK/J: Jugendfreigabe durch die FSK.

gerechtfertigt habe. Denn, wie bereits dargelegt, gehe es im Fall des § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV allein darum, welche formelle Freigabe gemäß § 6 Abs. 3 JÖSchG bestehe. Einer eventuellen sachlichen Unrichtigkeit der Kennzeichnung sei durch ein Vorgehen gegen sie oder im Wege der Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 RfStV zu begegnen. Andernfalls könnte die Bindung der Fernsehveranstalter durch § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV stets mit der Behauptung, der Film sei nicht jugendgefährdend, nach Gutdünken des jeweiligen Senders entfallen. Es liege auf der Hand, daß dies nicht richtig sein könne.⁶

Nach Auffassung des OLG gilt eine Altersfreigabe gemäß § 6 Abs. 3 JÖSchG für eine spätere Schnittfassung des Films auch dann fort, wenn der Film infolge der Schnitte auch für ein jüngeres als das mit der FSK/J-Kennzeichnung genannte Publikum geeignet wäre. Die Altersfreigabe soll nämlich für „den Film selbst“ gelten. Dieser aber bleibe (im wesentlichen) derselbe, solange er trotz der vorgenommenen Änderungen denselben Titel und im wesentlichen dieselbe Handlung und Darstellung habe, bzw. der Werkcharakter sich nicht geändert habe.

Abgesehen davon, daß von einigen dieser Kriterien (Darstellung, Werkcharakter, Filmtitel) unklar bleibt, welchen sachlichen Gehalt bzw. welche Relevanz sie haben sollen, entbehrt die Ansicht des OLG auch jeder rechtlich tragfähigen Begründung.

Sieht man von zwei Stellen in den Urteilsgründen ab, so erschöpft sich die Begründung nämlich in den Behauptungen, die FSK/J-Kennzeichnung gelte für „den Film selbst“, und darunter seien alle Fassungen zu verstehen, die anhand der vorgenannten und zum Teil unklaren Kriterien als im wesentlichen mit der gekennzeichneten Fassung übereinstimmend anzusehen seien. Eine rechtliche Begründung für diese Begriffsbildung sucht man in der Entscheidung vergeblich. Wie verunglückt sie ist, zeigt sich freilich daran, daß das OLG meint, die Herbeiführung einer erneuten, von der ersten abweichenden Kennzeichnung für eine nunmehr vorgelegte Schnittfassung eines Films sei ein Mittel, der sachlichen Unrichtigkeit der Kennzeichnung der ursprünglich vorgelegten Fassung Rechnung zu tragen. Die oben zuletzt referierten Passagen des Urteils erwecken sogar den Ein-

druck, als sei das OLG der Meinung, man könne unter Berufung auf eine nachträglich durch Schnitte „entschärfte“ Fassung eines Films die Kennzeichnung der ungeschnittenen Fassung als unzutreffend anfechten. Daß beides verfehlt ist, bedarf hier keiner näheren Darlegung. Bekanntlich ist Gegenstand einer FSK-Kennzeichnung eine bestimmte Fassung eines Films, sei es die vorgelegte, sei es – im Fall des Jugendentscheids – auch eine aufgrund von Auflagen veränderte.

Wollte man die „Begriffsjurisprudenz“ des OLG beim Wort nehmen, so wäre es übrigens entgegen der Regelung des § 20 Abs. 1 und 2 der Grundsätze der FSK wegen der Schnitte überdauernden Identität des „Films selbst“ schon begrifflich unmöglich, daß zum Beispiel eine wesentlich veränderte, weil „entschärfte“ Schnittfassung eines FSK-18er-Films eine FSK-16er-Kennzeichnung erhält, und damit von ein und demselben Film zwei Fassungen mit unterschiedlichen Kennzeichnungen existieren. Ferner stellt sich die Frage, ob das OLG an seiner These von der Identität eines gekennzeichneten Films mit späteren Schnittversionen festhalten würde, wenn zum Beispiel ein FSK-16er-Film durch Schnitte, die Gewalt relativierende oder gewaltkritische Elemente beseitigen oder verringern, nicht „ent-“ sondern „verschärft“ wird oder wenn früher geschnittene Szenen oder Sequenzen, die die Gewalthaltigkeit des Films erhöhen, wieder eingefügt werden.

Außer der verunglückten begrifflichen Argumentation finden sich in der Entscheidung, wie bereits erwähnt, an zwei Stellen allerdings weitere Erwägungen, die, wie zu vermuten ist, die eigentlichen Gründe des Urteils darstellen. Der Senat will verhindern, daß private Fernsehveranstalter Filme „nach eigenem Gutdünken“ verändern und sich so – und schon mit der Behauptung (!), der Film sei nicht jugendgefährdend – der Bindung durch § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV entziehen. Es liege auf der Hand, daß dies nicht richtig sein könne. Hier zeigt schon die für ein Urteil unangemessenen polemische Ausdrucksweise, daß die Entscheidung vom Mißtrauen gegen die privaten Fernsehveranstalter (die sich anders als ARD-Anstalten und ZDF Ausnahmegenehmigungen nicht selbst erteilen können) diktiert ist. Bei sachlicher Beurteilung geht es nämlich darum, ob die Sender bei Schnittfassungen FSK/J-gekennzeichneter Filme nicht nach

⁶ Sowohl die in dem Urteil vertretene Rechtsansicht zur Fortgeltung von FSK/J-Kennzeichnungen für nachträglich veränderte Fassungen eines Films als auch ihre Begründung sind alles andere als überzeugend.

Gutdünken und aufgrund der bloßen Behauptung fehlender Jugendgefährdung, sondern wie bei anderen nicht FSK/J-gekennzeichneten Programmen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV in eigener Verantwortung über die Programmierung entscheiden können. Dabei wäre dann, sofern die vorgenommenen Schnitte zum Beispiel bei einem FSK-16er-Film nicht dazu führen, daß er auch für Zwölfjährige geeignet ist, die Wahl der Sendezeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV durch die in Abs. 2 S. 3 für die Zuschauergruppe der unter 16jährigen getroffene Sendezeitregelung vorbestimmt. Daß ein derartiges Verfahren nicht richtig sein könne, dürfte wohl auf der Hand liegen.

Wie das in der Entscheidung behandelte Problem zutreffend zu lösen ist, kann hier nicht im einzelnen erörtert werden. Hingewiesen sei nur auf folgendes: Auf den ersten Blick mag es sinnvoll erscheinen, eine FSK/J-Kennzeichnung für eine spätere Schnittfassung als fortgeltend anzusehen, wenn diese Fassung mit der gekennzeichneten unter den für die Altersfreigabe maßgeblichen Gesichtspunkten im wesentlichen inhaltsgleich ist. Bei einer unter den genannten Aspekten wesentlichen Änderung wäre der Film dann als nicht gekennzeichnet anzusehen und gemäß § 3 Abs. 2 S.1 RfStV zu programmieren. Die Frage ist allerdings ob sich diese Lösung, die der Regelung des § 3 Abs. 3 RfStV nachgebildet ist, mit dem Gesetz vereinbaren läßt. § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV bestimmt die Sendezeiten nämlich nur für nach dem JÖSchG gekennzeichnete Filme und – anders als § 3 Abs. 3 RfStV – nicht auch für ihnen wesentlich inhaltsgleiche. Geht man hiervon aus, so macht jede nachträgliche Änderung einen gekennzeichneten Film zu einem kennzeichnungsfreien. Diese strenge Interpretation dürfte jedenfalls im Rahmen des Bußgeldtatbestands des § 32 Abs. 1 Nr. 7 RfStV, also des Tatbestands des Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 S. 3, gelten. Denn der in Art. 103 Abs. 2 GG ausgesprochene Grundsatz der strengen Gesetzesbindung und das daraus resultierende Verbot, ein Strafgesetz auf einen Sachverhalt anzuwenden, der nicht der in diesem Gesetz beschriebene, sondern diesem lediglich ähnlich ist, gilt auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Abbildungsnachweis

Editorial

Seite 1

Abbildung *Joachim von Gottberg*, FSF

Thema Jugendschutz

Indizierte Filme im Fernsehen – muß das sein?

Seiten 6 bis 13

Abbildungen *Rambo*, RTL

...dann eben mit Gewalt!

Seite 14

Comics aus: *Lexikon der Onomatopöien*, Verlag Dieter Fricke, Frankfurt/Main 1981

Thema Talk

Gepflegte Langeweile mit exotischen Einlagen

Seite 16

Abbildung *Schäfer*, RTL

Seite 17

Abbildung *Arabella*, PRO 7, J. Guldener

Abbildung *Schäfer*, RTL

Seite 18

Abbildung *Meiser*, RTL

Seite 19

Abbildung *Zietlow*, SAT 1, Taubenheim

Abbildung *Vera*, SAT 1, Kesten

Abbildung *Iris*, RTL 2, S. Calvert

Seite 20

Abbildung *Arabella*, PRO 7, Tanja Bieser

Abbildung *Fliege*, BR, Sessner

Interview Talk

Zur Grenzziehung brauchen wir den gesellschaftlichen Diskurs

Seite 22

Abbildungen FSF

Titel

Jugendschutz in Europa

Seiten 30/31

Abbildung aus: *Sleepers*, PolyGram

Seite 31

Abbildung Europa aus: *Meyers großes Taschenlexikon*, Mannheim 1981

Seiten 32/33

Abbildungen aus: *Sleepers*, PolyGram

Seiten 34/35

Abbildungen aus: *FEAR – Wenn Liebe Angst macht*, United International Pictures GmbH

Seiten 36/37

Abbildungen aus: *Last Man Standing*, Constantin Film

Seiten 38/39

Abbildungen aus: *The long kiss goodnight*.

Tödliche Weihnachten, Constantin Film

Seite 41

Abbildung aus: *The Fan*, Constantin Film

Interview Pornographie

Werkanalytischer Blick statt Vor-Urteilen

Seite 42

Abbildung *Scarpath*, Premiere

Thema Pornographie

Pornographie und Erotographie

Seite 50

Abbildungen aus: *Venus with a hot crotch*,

Eros Comics 1994 und Romanini, Vegas,

Bonvie 1990

Interview Digitale Medien

Jugendschutz mit neuen Perspektiven

Seiten 54 bis 62

Abbildungen DF 1

Thema Medienkompetenz

Kinder und ästhetische Erfahrung in alten und neuen Medien

Seite 62

Abbildung *Kevin*, CBS FOX Video

Seite 73

Abbildung *Mini-Playback-Show*, RTL

Seite 74

Abbildungen *Wayne's World*, CIC

„Eine kleine Klopperei ist ja alltäglich...“

Seite 78

Abbildungen FSF

Literatur

Seite 80

Abbildung *Jodie Foster* aus: Werner Barg,

Thomas Plöger, *Kino der Grausamkeit*,

Bundesverband Jugend und Film,

Frankfurt/Main 1996